

Satzung des Dorffördervereins Aktives Kradenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aktives Kradenbach“
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Vereinssitz ist in 54552 Kradenbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung, Erhaltung und Beschaffung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen,
 - b) die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde und Brauchtum
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfein der Ortsgemeinde Kradenbach
- (3) Der Satzungszweck wird überwiegend durch die Beschaffung und Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der unter §2 Absatz 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigung im Verein sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern nur Daten, die für die Mitgliederverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge benötigt werden. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

(7) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde (Vereinsnachrichten).

Mitglieder können durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Wege wirksam eingeladen werden.

(4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet z.B. auch über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Satzungsänderungen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Anschluss wird die Niederschrift auf elektronischem Wege an alle Mitglieder verschickt.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Kassenwart/in,

dem/der Schriftführer/in , sowie aus mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vereinsvorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist zur Vertretung auch alleine berechtigt. Der/die Stellvertreter/in darf im Innenverhältnis zum Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen

alsbald über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie prüfen die Kassenführung außerdem auf wirtschaftliche und satzungskonforme Verwendung der Mittel.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kradenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Ortsgemeinde zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kradenbach, den 21. Februar 2025